



Baum-Allianz Augsburg e.V. Eichendorffstr. 8a • 86161 Augsburg

Frau
Oberbürgermeisterin Eva Weber
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Einschreiben mit Rückschein

Augsburg, den 1. April 2022

Rodung von Waldflächen entlang des Neubachs im FFH-Naturschutzgebiet Stadtwald Augsburg

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Weber,

die Baum-Allianz Augsburg e.V. hat sich mit seinem Vereinszweck, dem Natur- und Baumschutz in Augsburg auf den Grundlagen der Baumschutzverordnung vom 04.03.2020 und der Naturschutzgebietsverordnung vom 25.04.1994 sowie dem Bayerischen Naturschutzgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz das Ziel gesetzt, mit deren Umsetzung für eine nachhaltige Natur und Umwelt einzutreten und diese Werte auch einzufordern.

Im Zusammenhang mit den Rodungsarbeiten Anfang März dieses Jahres ist uns aufgefallen, dass deren Art und Umfang möglicherweise gegen die Beschränkungen bei waldbaulichen Maßnahmen im Naturschutzgebiet verstoßen haben. Unter Berücksichtigung der Naturschutzgebietsverordnung (Verbote § 4 Nr. 11) fragen wir deshalb an, ob es hierzu einer ausdrücklichen Ausnahmegenehmigung bedurft hätte. Ist diese erfolgte Rodung mit den unter § 5, Nr. 1b beschriebenen Ausnahmen konform? Unserer Kenntnis nach ist die gerodete Fläche weitaus größer als die in der Verordnung festgelegten 0,3 ha.

Medienwirksam wurden im Anschluss an die massive Rodung ca. 100 Wildapfelbäume gepflanzt. Grundsätzlich begrüßen wir alle Arten von Baumpflanzungen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung eines nachhaltigen Baumumfeldes im Lebensraum Boden.

Baum-Allianz Augsburg e.V.

Eichendorffstr. 8a
86161 Augsburg

Tel. (0821) 5 67 69 03
info@baumallianz-augsburg.de
www.baumallianz-augsburg.de

Wir befürchten allerdings, sofern sich die Obstbäume ungestört, gut und natürlich entwickeln, dass in diesem Bereich ein Waldbild heranwachsen wird, das nicht mit dem Schutzzweck, auf das in der Verordnung zum Naturschutzgebiet unter § 3, Nr. 1 und Nr. 2 hingewiesen wird, vereinbar ist. Zudem sind Obstbäume nicht durch die Baumschutzverordnung geschützt. Sie können somit jederzeit ohne jegliche Ausgleichmaßnahmen entfernt werden und setzen somit ein politisches Zeichen, dass auf keinerlei Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Unter § 3, Nr. 3 wird auch ausdrücklich auf die ökologische Tragfähigkeit und Eigenart der Lebensräume des Gebietes hingewiesen. Unserer Ansicht nach wird mit dieser monokulturartigen Pflanzung in wenigen Jahren genau das Bild einer unnatürlichen Ansammlung von Obstbäumen, in diesem Fall nur Apfelbäume, entstehen. Dies entspricht nicht dem bereits erwähnten Schutzzweck der Verordnung zum Naturschutzgebiet, unabhängig von der Frage, ob eine derartige Monokultur auch die gewünschte ökologische Leistung an dieser Stelle einbringen würde.

Wir hätten daher gerne gewusst, ob diese Art der Aufforstung unter Berücksichtigung der Naturschutzgebietsverordnung rechtens ist. Sollte dem tatsächlich so sein, bitten wir hierzu um eine entsprechende Begründung.

Des Weiteren ist uns aufgefallen, dass für den Kanusportbetrieb eine Toranlage errichtet worden ist. Diese Toranlage umfasst eine umfangreiche Anzahl an Stahlpfosten, die auf beiden Seiten des Neubachs fest im Boden verankert wurden. Dazu gehört auch eine Abspannung mit entsprechender Verankerung im Boden. Über den Bach sind Drahtseile gespannt, an denen senkrechte Stangen angebracht sind, die als Tore bezeichnet werden. Zusätzlich befinden sich an den Toren Schilder mit Nummern. In Summe ergibt sich am und über dem Bach ein Bild, das zur Annahme einer baulichen Anlage gemäß Bayerischer Bauordnung zu definieren ist. Diese Anlage wirkt auch beim Blick in den Wald über den Bach hinweg als unnatürlich und deshalb störend.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind derartige Anlagen gemäß § 4 (Verbote) der Naturschutzgebietsverordnung nicht erlaubt. Zusätzlich sind im Laufe der Jahre durch Ausübung des Kanusportes unzählige Trampelpfade entlang des Ufers und von gewidmeten Wegen hin an den Gewässerrand entstanden. Solche Pfade sind gemäß § 4, Nr. 3 ebenfalls nicht statthaft.

Geht man davon aus, dass der Neubach als Gewässer, wenn auch hier als Triebwerkskanal, einen besonders geschützten Lebensraum für ebenso geschützte Tierarten darstellt, dann widerspricht das regelmäßige und vereinsorganisierte Trainieren auf diesem Gewässer den Schutzziele, die in der Naturschutzgebietsverordnung festgeschrieben sind. Unter § 4 Nr. 7 ist dies ausdrücklich verboten.

Für uns ergeben sich daraus folgende Fragen:

- Stellt die errichtete Toranlage eine Anlage gemäß Bayerischer Bauordnung dar?
- Wurde hierfür eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt? Wenn ja, von wem wurde diese wann beantragt? (Wir möchten Sie bitten, uns diese in Abdruck zu unserer Antwort beizulegen).

- Nachdem ein Teil der Rodung während der Vogelschutzzeit stattfand, möchten wir wissen, ob hierzu entsprechende Ausnahmegenehmigungen beantragt wurden.
- Wurden vor der Rodung artenschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt?

Bezüglich der in der Presse dargestellten Notwendigkeit zur Herstellung einer Verkehrssicherungspflicht auf dem Neubach, hier als Sportstätte, möchten wir erfahren, ob und zu welchem Zeitpunkt für diese Sportstätte eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist? Wenn ja, bitten wir Sie auch hierzu um einen Abdruck.

Im Hinblick auf die Durchführung der Kanu Weltmeisterschaft in Augsburg und die Aussage des Sportreferenten Herrn Enninger (Zitat: Die umfangreichen Fällungen seien notwendig gewesen, „um die Verkehrssicherheit auf dem Wasser und an den Fuß- und Radwegen sicherzustellen“) fragen wir nach, ob es für den Bereich der Spickelinsel (zwischen Neubach und Stadtbach) nicht einfacher und wirtschaftlicher gewesen wäre – auch im Sinn der zu erwartenden übermäßigen Beunruhigung der Waldfluren im Naturschutzgebiet – diesen Bereich grundsätzlich in der Veranstaltungszeit zu sperren

- Wurde für dieses Sportereignis, verbunden mit den nicht vorher absehbaren Wegebelastungen, eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt und wenn ja, mit welchen Auflagen?

Abschließend betonen wir ausdrücklich, dass wir den Kanusport sowie alle anderen Sportarten im Sinn des Gemeinwohles und der körperlichen Gesundheit begrüßen, und deren traditionelle Ausübung niemals behindern würden. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um wertvolle Flora- und Fauna-Flächen, deren Vorzug dem Naturschutz zu gewähren sind. Augsburg verfügt über eine Vielzahl an Fließgewässern, die nicht wie der Neubach mitten in einem Naturschutzgebiet liegen, und deren Beschaffenheit sich durchaus auch für die Trainingszwecke des Kanusportes eignen würden.

Als Verein, der sich per Satzung für die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes engagiert, sehen wir uns verpflichtet, obige Fragen zu stellen. Dies sind wir auch unseren Mitgliedern und etlichen Bürgern, die uns hierzu kontaktiert haben, schuldig. Wir erwarten daher eine zeitnahe sachliche Beantwortung durch die verantwortlichen Behörden für den Vollzug und die Einhaltung der Verordnung über das Naturschutzgebiet und FFH Schutzgebiet „Stadtwald Augsburg“.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen,



Susanne Altmann (für den Vorstand)

Abschrift per PDF an:

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und Regierung von Schwaben